

# Gesetzsammlung

für das

Fürstentum Reuß jüngerer Linie.

Nr. 808.

---

Inhalt: Gesetz zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betreffend.

---

## Gesetz

vom 18. Juni 1912

zur Abänderung des Gesetzes vom 10. August 1899, die Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs vom 18. August 1896 und des Einführungsgesetzes dazu von demselben Tage betr. (Gesetzsammlung Bd. XXIII S. 1.)

Im Namen Seiner Durchlaucht des Fürsten Heinrich XIV. Reuß j. L.  
verordnet

Wir Heinrich der Siebenundzwanzigste,  
Erzprinz Reuß, Regent des Fürstentums Reuß j. L.,  
mit Zustimmung des Landtags hiermit, was folgt:

### Artikel 1.

Der § 104 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche erhält folgende Fassung:

Der Vollzug des auf Unterbringung zur Zwangserziehung lautenden Beschlusses des Vormundschaftsgerichts liegt dem Landratsamte, in der Stadt Gera dem Stadtrate ob. Maßgebend für die örtliche Zuständigkeit des Landratsamts oder des Stadtrats zu Gera ist der Ort, der die örtliche Zuständigkeit des Vormundschaftsgerichts begründet hat.

Herausgegeben am 26. Juni 1912.